

Informationen zur Rezertifizierung für Kursabsolventen der ICW/TÜV Wundfortbildungen

Die gemeinsame Zertifizierungsstelle von ICW und PersCert TÜV hat seit 2008 die Zertifikate auf fünf Jahre befristet. Damit sollen die Aktualität des Wissens und die fachliche Qualifizierung der Wundexperten bzw. Pflegetherapeuten gesichert werden.

1. Wie sind die Anforderungen an die Rezertifizierung zu verstehen?

- ✓ Alle Absolventen seit 2008 müssen pro Jahr mindestens 8 Fortbildungspunkte nachweisen. Wie viele Fortbildungspunkte die ICW für eine Veranstaltung vergibt, legt die Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle bei Prüfung und Zulassung der Veranstaltung fest.
- ✓ Absolventen mit Abschlüssen vor 2008 haben unbefristete Zertifikate. Sie können auf eigenen Wunsch trotzdem Ihr Zertifikat in ein befristetes, aktuelles umwandeln, indem Sie die gleichen Vorgaben zur Rezertifizierung erfüllen, wie sie im Folgenden beschrieben werden. In jedem Fall empfehlen wir Ihnen regelmäßig Fortbildungen wahrzunehmen, um auf einem aktuellen Wissensstand zu bleiben.

2. Wodurch kann man die Fortbildungspunkte erbringen, welche Möglichkeiten bestehen?

Sie haben mehrere Möglichkeiten:

1. Anwesenheitsfortbildung
2. Fernfortbildung
3. Hospitation

1. Anwesenheitsfortbildungen

Von den 40 Fortbildungspunkten in fünf Jahren müssen mind. 32 Punkte durch Anwesenheit bei den Veranstaltungen nachgewiesen werden.

Folgende Fortbildungen werden dazu anerkannt:

- ✓ Registrierte Fortbildungen zur Rezertifizierung der anerkannten Bildungsträger der ICW/ Pers Cert TÜV. Eine Unterrichtsstunde à 45

Min. wird mit einem Punkt berücksichtigt. Die Veranstaltung wird jeweils im Voraus mit den vergebenen Punkten registriert und gelistet.

- ✓ Wundkongresse der Fachgesellschaften (ICW/DGfW). Ein Kongresstag wird einheitlich mit sechs Punkten beziffert.
- ✓ Der Anbieter weist die von der Zertifizierungsstelle vergebenen Rezertifizierungspunkte und ggf. auch die Registriernummer aus.
- ✓ Achtung: Punkte der freiwilligen Registrierung für Pflegeberufe oder der Ärztekammer sind nicht automatisch mit den Punkten zur Rezertifizierung identisch.

2. Fernfortbildung

- ✓ Als Alternative zur Anwesenheitsschulung können Sie max. acht Punkte innerhalb des funfjährigen Zeitraums durch die Bearbeitung von Studienbriefen oder e-learning Schulungen erbringen.
- ✓ Diese Fortbildungen werden ebenfalls von der Zertifizierungsstelle begutachtet und registriert, sowie mit Punkten ausgewiesen. Diese Fortbildungen finden Sie unter »Liste Fernfortbildungen« auf der Homepage.

3. Hospitation

- ✓ Eine Hospitation in einer mit »Wundsiegel« zertifizierten Einrichtung kann mit max. acht Punkten (1 Stunde à 60 Min. = 1 Punkt) im Zeitraum von fünf Jahren berücksichtigt werden. Dies entspricht einem Arbeitstag oder zwei halben Arbeitstagen. Eine weitere Aufteilung der Praxisstunden ist nicht zulässig.
- ✓ Für die Hospitation können sie die Liste der zertifizierten Einrichtungen auf unserer Homepage unter dem Stichwort »Wundsie-

gel« einsehen. Es werden keine einzelnen Angebote aufgeführt.

- ✓ Die absolvierte Hospitation wird durch die Hospitationsstelle mit auf dem Formblatt Hospitationsnachweis Rezertifizierung bescheinigt.
- ✓ Anmerkung: Die Einrichtungen sind nicht verpflichtet, diese Hospitation zu ermöglichen.
- ✓ Einmalig im Verlauf der fünf Jahre und in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Mutterschutz) können auch 16 Stunden in einem Jahr geltend für zwei Jahre anerkannt werden.

3. Wo erfährt man, wann und wo welche Veranstaltungen angeboten werden?

- ✓ Bitte entnehmen Sie die Informationen unseren Kurslisten »Kursliste Rezertifizierung«, die monatlich auf der Homepage der ICW aktualisiert werden.

4. Woher weiß man, dass die Fortbildung auch wirklich anerkannt ist?

- ✓ Die Fortbildung ist in unserer Liste »Kursliste Rezertifizierung« geführt und bepunktet
- ✓ Der Ausrichter ist anerkannter Anbieter der ICW/TÜV Zertifizierung (»Liste Kursanbieter«) oder kooperiert mit einem solchen. Letzteres ist auf der Ausschreibung der Fortbildung vermerkt.

5. Ab wann müssen die Punkte erbracht werden, ab wann läuft die Frist?

- ✓ Die fünf Jahre zählen ab dem Prüfungstermin, der im Zertifikat vermerkt ist. Die Laufzeit ist auf dem Zertifikat entsprechend befristet. Die Punkte müssen bereits im ersten Jahr erbracht werden. Beispiel:
- ✓ Ist das Prüfungsdatum der 23.11.2010, muss der Absolvent bis zum 23.11.2011 acht

Fortbildungspunkte nachweisen. Insgesamt müssen 5 x 8 Punkte (= 40 Punkte) bis zum 23.11.2015 nachgewiesen werden.

6. Welche Möglichkeiten bestehen, wenn die Punkte nicht fristgerecht erbracht wurden?

- ✓ Sie haben die Möglichkeit einmalig 16 Punkte innerhalb eines Jahres für zwei Jahre zu erbringen, gleichgültig ob im Voraus oder im Nachhinein.
- ✓ Attestierte Krankheit führt zur Fristverlängerung um den Zeitraum der Erkrankung. Die erforderlichen Gesamtpunkte bleiben jedoch bestehen.
- ✓ Außerordentliche Fälle, die eine fristgerechte Erbringung nicht ermöglichen, müssen bei der Zertifizierungsstelle beantragt werden. Dort wird eine Einzelentscheidung getroffen. Engpässe in dienstlichen Belangen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

7. Wie werden Rezertifizierungsfortbildungen dokumentiert?

- ✓ In dem Formblatt »Fortbildungsnachweis/Antrag Rezertifizierung« werden die Veranstaltungen aufgelistet.
- ✓ Jede Veranstaltung muss trotzdem mit einer namentlichen Bescheinigung (Teilnahmebestätigung) des Bildungsträgers belegt werden.
- ✓ Achten Sie darauf, dass die Bescheinigung die Angaben: Ort, Datum, Thema der Veranstaltung und Rezertifizierungspunkte, (ggf. auf die Registriernummer nach ICW/TÜV) ausweist.

8. Wie beantragt man die Rezertifizierung?

- Sie haben zwei Möglichkeiten
1. Einzelantrag
 2. Über den Bildungsträger

1. Einzelantrag

- ✓ Sie reichen frühestens drei Monate vor und spätestens drei Monate nach Ablauf der fünf Jahre Ihre gesammelten Nachweise selbst beim TÜV ein oder

2. Über den Bildungsträger

- ✓ Sie wickeln die Rezertifizierung über den Bildungsträger ab bei dem Sie die Fortbildungen absolviert haben. Dies ist nur möglich, sofern der Bildungsträger diesen Service für die Kursteilnehmer anbietet.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Das ausgefüllte Formblatt »Fortbildungsnachweis/Antrag Rezertifizierung«
 2. Die einzelnen Nachweise der absolvierten Fortbildungen zur Rezertifizierung bzw. Nachweise der durchgeführten Hospitation
 3. Der Nachweis Ihrer Grundqualifikation (z.B.: Gesundheits- und Krankenpfleger oder Arzt...)
 4. Ihr bisher gültiges Zertifikat
- ✓ Gegen eine Gebühr (40 Euro zzgl. ges. MwSt. Stand 1/2016) erhalten Sie dann ein aktualisiertes Zertifikat, das wieder für fünf Jahre gilt.
 - ✓ Bitte behalten Sie in den eigenen Unterlagen eine Kopie des »alten« Zertifikats.

9. Müssen beide Abschlüsse (Pflegetherapeut Wunde und Wundexperte) gesondert rezertifiziert werden? Müssen für beide Abschlüsse gesondert Punkte erworben werden?

- ✓ Nein, das ist nicht nötig. Die Rezertifizierung gilt immer für den höheren der beiden Abschlüsse (Pflegetherapeut Wunde). Damit ist der vorherige (Wundexperte) eingeschlossen. Sie müssen derzeit daher auch keine getrennt ausgewiesenen Fortbildungen besuchen und keine doppelten Punkte sammeln.

- ✓ Wenn Sie trotzdem das Zertifikat des Wundexperten neu ausgestellt haben möchten, so gilt Folgendes: Sie senden beide Zertifikate zusammen mit den Nachweisen der 8 Punkte pro Jahr ein. Für die Ausstellung des zusätzlichen Zertifikats erheben wir eine Bearbeitungsgebühr (10 Euro zzgl. ges. MwSt. Stand 1/2016).